

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/4 vom 3. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2009\\_4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2009_4)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/4 du 3 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2009/4 del 3 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 2, 3, 4, 14 ELG. Im Verfahren über den Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten ist die Höhe der verfügbaren Quote zwar ein bedeutsames Begründungselement. Trotzdem ist nach rechtskräftiger Einstellung der EL im späteren Begehren um Krankheitskostenvergütung die Quote neu zu überprüfen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. März 2009, EL 2009/4).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig ist vorliegend nur, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 8. Oktober 2008 eingetreten ist. Deshalb kann auf das Beschwerdebegehren nicht eingetreten werden, soweit es die gerichtliche Zusprache von Ergänzungsleistungen verlangt.

### **E. 2**

Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die eine Altersrente der AHV beziehen, wenn die nach dem Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (ELG; SR 830.30) anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 4 ELG). Die Ergänzungsleistungen bestehen aus (Art. 3 Abs. 1 ELG): a. der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird; b. der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Die jährlichen Ergänzungsleistungen sind Geldleistungen und die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten sind Sachleistungen (Art. 3 Abs. 2 ELG). Die Krankheits- und Behinderungskosten stellen neben den jährlichen Ergänzungsleistungen eine zweite Form von Ergänzungsleistungen dar. Diese werden nicht im Rahmen der Ermittlung des jährlichen EL-Anspruchs berücksichtigt, sondern separat vergütet. Die betroffene Person kann sie – wenn die übrigen Voraussetzungen von Art. 2 ELG erfüllt sind – im Rahmen der hierfür vorgesehenen Höchstbeträge (Art. 14. Abs. 3 ELG) selbst dann fordern, wenn aus der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ein Einnahmenüberschuss resultiert. Die Vergütung entspricht dem Betrag, um den die ausgewiesenen Kosten den Einnahmenüberschuss übersteigen (Art. 14 Abs. 6 ELG). Gemäss der bundesgerichtlichen Praxis müssen im separat zu führenden Verwaltungsverfahren über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten die Anspruchsvoraussetzungen und die für die Bejahung oder Verneinung des Anspruchs bedeutsamen Begründungselemente – wozu die Höhe der verfügbaren Quote gehört – hauptfrageweise geprüft werden, wobei der versicherten Person in diesem Verfahren die Rechte mit Blick auf den zu beurteilenden Anspruch vollständig

gewahrt bleiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. August 2004 i/S. T. [P 28/04] E. 5.3).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin ging in ihrer Einspracheentscheid vom 21. Januar 2009 davon aus, dass über die Wiederausrichtung von allfälligen Ergänzungsleistungen vorerst separat verfügt werden müsse, weil diese im Gegensatz zu den verfügbaren Krankheitskosten Geldleistungen darstellten. Im Verfahren gegen die Verfügung von Krankheitskosten sei deshalb nicht auf den geltend gemachten Anspruch auf Ergänzungsleistungen einzutreten. Gegen die angefochtene Verfügung erhebe der Beschwerdeführer keine Einwände, weshalb nicht weiter darauf eingegangen werden müsse. Der Anspruch auf Krankheits- und Behinderungskosten wird separat zum jährlichen EL-Anspruch geprüft. Das führt zwangsläufig zu zwei verschiedenen Verfahren, obwohl diese materiell eng zusammenhängen. Begründungselement des Anspruchs auf Krankheits- und Behinderungskosten ist insbesondere auch die verfügbare Quote. Der Beschwerdeführer hat sich denn auch explizit gegen die Ermittlung des Einkommensüberschusses in seiner Einsprache vom 8. Oktober 2008 ausgesprochen. Er hat dazu ausgeführt, dass entgegen der Verfügung vom 3. April 2008 die Ausgaben höher seien. Es bestünden Unterstützungspflichten für unmündige Kinder und Verwandten. Damit hat er entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin auch klar Einwände gegen die Berechnung des Anspruchs auf Krankheitskosten erhoben. Die seinerzeitige rechtskräftige EL-Einstellungsverfügung präjudiziert die Berechnung der später geltend gemachten Krankheitskosten nicht. Es hätte auf die Einsprache vom 8. Oktober 2008 eingetreten werden müssen.

3.2 Die Unterscheidung zwischen Geld- oder Sachleistungen trifft zwar zu, hat im vorliegenden Verfahren jedoch keine eigenständige Bedeutung. Der Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen oder auf die Ausrichtung von Krankheits- und Behinderungskosten wird in eigenständigen Verfahren beurteilt und separat verfügt. Vorliegend ist dem Beschwerdeführer auf Grund des veränderten Personenstandes (verheiratet) das (vorerst auf ein Jahr hochgerechnete) Einkommen der Ehefrau angerechnet worden. Der daraus ermittelte Einkommensüberschuss führte zu einer Einstellung der Ergänzungsleistungen des Beschwerdeführers. Dagegen hat er keine Einsprache erhoben. Diese Verfügung ist somit in formelle Rechtskraft erwachsen. Jedoch kann die rechtskräftige Abweisung des jährlichen EL-Anspruchs keine Bindungswirkung für die Beurteilung von Krankheits- und Behinderungskosten haben, weil diese wiederum neu berechnet werden müssen, womit auch der Einnahmenüberschuss neu überprüft werden muss. Der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin war somit rechtswidrig. Die Sache ist deshalb zur materiellen Prüfung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

3.3 Schliesslich hat die Beschwerdegegnerin zu prüfen, ob die Einsprache vom 8. Oktober 2008 nicht auch als formunrichtige Anmeldung für jährliche Ergänzungsleistungen zu interpretieren ist.

### **E. 4**

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie materiell den Anspruch auf Krankheitskosten prüfe und danach neu verfüge. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat der Präsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. Die Beschwerde wird, soweit auf sie eingetreten werden kann, unter Aufhebung des Einspracheentscheids vom 21. Januar 2009 teilweise gutgeheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen zur materiellen Beurteilung und zur

entsprechenden Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.